SACHSEN-ANHALT
Ministerium für Bildung

Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3765 • 39012 Magdeburg

Landesschulamt

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle

**Per E-Mail**

**Die Staatssekretärin**

**Schulsituation ab dem 2. Juni 2020**

28. Mai 2020

In Ausführung der Regelungen der 6. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (6. SARS-CoV-2-EindV) vom 26. Mai 2020 ergeht gemäß § 15 Abs. 4 der 6. SARS-CoV-2-EindV im Anschluss an meinen Erlass vom 28. Mai 2020 (geändert durch Erlass vom 4. Mai 2020) zur Schulsituation folgender Erlass:

1. Der vollständige Präsenzunterricht **in der Primarstufe** ist zwischen dem 8. und 15. Juni 2020 wiedereinzurichten. Abweichungen vom Mindestabstandsgebot von 1,5 m sind zulässig, soweit das die Unterrichtsorganisation notwendig macht.

   Alle Schülerinnen und Schüler sollen grundsätzlich wieder in den ihnen bekannten Lerngruppen bzw. Klassen von den bisherigen Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterrichtet bzw. betreut werden.

   Grundsätzlich soll jede Lerngruppe bzw. Klasse über einen eigenen festen Raum verfügen. Alle der Schule darüber hinaus zur Verfügung stehenden Räume dürfen nacheinander von allen Lerngruppen bzw. Klassen genutzt werden, sofern vor der Nutzung durch eine neue Lerngruppe bzw. Klasse ausgiebig gelüftet worden ist.

Turmschanzenstr. 32
39114 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-3695
www.sachsen-anhalt.de
www.mb.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

**Sachsen-Anhalt**
**#moderndenken**

Das Zusammentreffen der einzelnen Lerngruppen bzw. Klassen ist zu vermeiden. Das gilt auch für die Unterrichtspausen sowie nach Möglichkeit für die Zeit vor und nach dem Präsenzunterricht.

Offene bzw. teiloffene Unterrichtskonzepte sind grundsätzlich nicht zulässig. Schulen, die vor dem 15. März 2020 nach entsprechenden Konzepten gearbeitet haben, sollen gemäß den räumlichen und personellen Bedingungen feste Lerngruppen bzw. Klassen bilden und diesen nach Möglichkeit konkrete Räume zuordnen. Dabei sollen, soweit möglich, vorhandene Strukturen genutzt werden. Offene bzw. teiloffene Konzepte zu Beginn und am Ende der täglichen Öffnungszeit sind grundsätzlich gleich zu behandeln. Sofern dieses ausnahmsweise nicht möglich ist, sind die erforderlichen Hygienemaßnahmen einzuhalten und ein mögliches Infektionsgeschehen weiterhin nachvollziehbar zu machen.

2. Der Unterricht **an den allgemeinbildenden Schulen in den Sekundarstufen I und II** erfolgt weiterhin im Wechsel zwischen Präsenz- und Fernunterricht. In den Fällen, in denen bislang eine Aufteilung einer Lerngruppe in mehr als zwei Gruppen erforderlich war, um das Mindestabstandsgebot einzuhalten, ist die Aufteilung zwischen dem 8. und 15. Juni 2020 auf lediglich zwei Gruppen zu reduzieren. Abweichungen vom Mindestabstandsgebot von 1,5 m sind zulässig, soweit das die Unterrichtsorganisation notwendig macht.

3. Eltern, die Bedenken wegen des Infektionsgeschehens haben, können eine Beschulung ihrer Kinder im Fernunterricht beantragen. Der Antrag erfolgt durch eine begründete Erklärung gegenüber der Schule und kann jederzeit von den Eltern widerrufen werden. Die Schülerinnen und Schüler werden mit Unterrichtsmaterialien versorgt und in die pädagogischen Angebote und ggf. in die Abschlussprüfungen eingebunden.

4. **An den Berufsbildenden Schulen** erfolgt neben der Sicherstellung von Abschlussprüfungen die Fortsetzung der Wiederaufnahme des Schulbetriebs nach den jeweiligen schulorganisatorischen Rahmenbedingungen. Dabei findet die Beschulung für einzelne Schulformen und Bildungsgänge weiterhin im Wechsel von Präsenz- und Fernunterricht statt. Vorrangig sind die Jahrgänge zu berücksichtigen, die im kommenden Schuljahr ihren Abschluss erwerben und Bildungsgänge mit der Beschulung im Blockunterricht.

   Im Rahmen der dualen Ausbildung sind die Ausbildungsbetriebe rechtzeitig über die Beschulungszeiträume zu informieren.

Zur Vermeidung von Lernrückständen ist, abweichend von der Stundentafel, prioritär Unterricht im berufs- und fachrichtungsbezogenen Lernbereich durchzuführen.
Die didaktischen Jahrespläne, auch hinsichtlich des kommenden Schuljahres, sind den Bedingungen anzupassen.

5. Die ordnungsgemäße Reinigung der Schulgebäude und -anlagen ist durch den Schulträger sicherzustellen. Dabei sind die von den Schulbehörden erlassenen Hygiene- und Reinigungspläne gemäß der aktuellen Eindämmungsverordnung vom Schulträger zu beachten und umzusetzen. Die dort beigefügten Schaubilder und Hinweise zur Hygiene sind für alle in der Schule anwesenden Personen gut sichtbar auszuhängen. Mängel bei der Reinigung sind von der Schulleitung unverzüglich gegenüber dem Schulträger und dem Landesschulamt anzuzeigen.

   In allen genutzten Räumen ist auf eine ausreichende Belüftung zu achten, insbesondere in den Pausen.

   An den Schulen im Land Sachsen-Anhalt besteht keine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Personen, die dieses wünschen, können auf freiwilliger Basis einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Bei Benutzung des Schülerverkehrs ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gemäß § 3 Abs. 2 6. SARS-CoV-2-EindV vorgeschrieben.

6. Schulfremde Personen dürfen nach Anmeldung bei der Schulleitung und Abgabe einer Erklärung zu ihrer Erreichbarkeit und ihres Gesundheitszustands die Schulgebäude und -gelände betreten. Das Betreten und der Aufenthalt sind insbesondere dann zu gestatten, wenn diese im Rahmen der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, im Rahmen einer Aus- oder Fortbildung oder in Angelegenheiten der Personensorge geschehen.

7. Die Notbetreuung an allgemeinbildenden Schulen, sofern noch notwendig, ist unter den bekannten Bedingungen weiterhin zu gewährleisten. Sie wird vorrangig durch pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Schulsozialarbeitende sichergestellt.

8. Schulsport ist wieder möglich. Auch hier sind Abweichungen vom Mindestabstandsgebot von 1,5 m zulässig, soweit das durch die Unterrichtsorganisation unvermeidbar ist. Die Schulen informieren vor Aufnahme des Sportunterrichts den Betreiber der jeweiligen Sportstätte, damit dieser entsprechend die Belegung der Sportstätte festlegen und seine Reinigungs- und Hygienepläne danach ausrichten kann.

9. Im Musikunterricht sind in geschlossenen Räumen das Singen und die Benutzung von Blasinstrumenten zu vermeiden.

10. Die Einteilung der Lehrkräfte und des pädagogischen Personals für die vorgenannten Aufgaben obliegt der Schulleitung. Bei teilabgeordneten Lehrkräften stimmen sich die betroffenen Schulleitungen mit dem Landesschulamt über einen sachgerechten Personaleinsatz ab.

    Der Präsenzeinsatz von Personen, die selbst ein erhöhtes Gesundheitsrisiko bei einer möglichen Infektion tragen, soll vermieden werden. Die Betroffenen sind aufgefordert, dies bei der Schulleitung anzuzeigen und durch ein ärztliches Attest zu belegen. Lehrkräfte, die auf dieser Grundlage nicht in der Schule präsent, aber im Dienst sind, werden mit ihrer vollen Unterrichtsverpflichtung für Fernunterricht eingesetzt und übernehmen konkret im Stundenplan zuzuordnende und auszuweisende Fernunterrichtseinheiten nach der Stundentafel. Soweit das verfügbare Arbeitsvermögen der nicht für den Präsenzunterricht verfügbaren Lehrkräfte nicht vollständig für Fernunterrichtseinheiten eingesetzt werden kann, überträgt die Schulleitung andere schulische Aufgaben (Konzepte, Schulverwaltungsaufgaben, IT-Administration etc.) und erfasst diese im Stundennachweis als „sonstige schulische Aufgaben". Die in diesem Rahmen konkret erledigten Aufgaben sind von den Lehrkräften gegenüber der Schulleitung auch weiterhin zu dokumentieren. Ab Aufnahme des nach diesen Maßgaben geplanten Unterrichtsbetriebs (eingeschränkter Regelbetrieb in der Primarstufe und Wechsel zwischen Präsenz- und Fernunterricht in den Sekundarstufen I und II, geplante Fernunterrichtseinheiten, „sonstige schulische Aufgaben") wird auch die Erfassung der Unterrichtsverpflichtung ausgehend vom Stand der Schulschließungen wiederaufgenommen. Für dienstfähige Lehrkräfte, die nicht für den Präsenzunterricht zur Verfügung stehen, entstehen keine Mehr- und Minderzeiten. Für den Präsenzvertretungsunterricht finden die üblichen Regelungen des Flexi-Erlasses Anwendung. Entstehende Mehrzeiten sind nach der ArbZVO-Lehr zum Schuljahresende auf Antrag auszahlbar. Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht in der Schule präsent, aber im Dienst sind, erledigen ihre Aufgaben zur Planung und Vorbereitung individueller Unterstützungs- und Förderangebote gemäß PM-Konzept. Für berufsbildende Schulen ergehen in Kürze gesonderte Hinweise.

11. **Für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf in inklusiven Bildungsangeboten und in Förderschulen** sowie für die Schülerinnen und Schüler, die Sonderunterricht erhalten, sind im Einzelfall wegen der großen Bandbreite der Schülerschaft zusätzlich sehr komplexe Abstimmungsprozesse erforderlich. Die Sorgen der Eltern hinsichtlich der Infektionsgefahr bei diesen Schülerinnen und Schülern sind zu

berücksichtigen. Die Frage des Schulbesuchs ist daher auf der Basis des Vertrauens zwischen Elternhaus und Schule ggfs. gemeinsam mit dem Landesschulamt zu klären.

Schülerinnen und Schüler, die an einer Vorerkrankung leiden, die das Risiko eines schweren COVID-19-Krankheitsverlaufes erhöht, sollten entsprechend den für die Schulbesuchsfähigkeit geltenden Regelungen, wie beispielsweise bei Krankheit, von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden. Sie werden mit Unterrichtsmaterialien versorgt und in die pädagogischen Angebote und ggf. in die Abschlussprüfungen eingebunden.

12. Eltern und Schulträger sind frühzeitig über die Maßnahmen der Schulen in Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Erlasses zu informieren.

Dieser Erlass tritt am 2. Juni 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass vom 28. April 2020, geändert durch Erlass vom 4. Mai außer Kraft.

E. Feußner

E. Feußner